



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anpassen der Bedingungen der Direktvermarktungspflicht im EEG 2027

Aktuell seit 30.09.2026 14:44:02

Angegeben von:

ALDI Nord Holding Stiftung & Co. KG (R002241) am 30.09.2026

Beschreibung:

Die Änderung der Zeitpunkte, ab denen für verschiedene Größenklassen von PV-Anlagen eine Direktvermarktung verpflichtend ist, indem die in § 21 Abs. 1 EEG-E befindlichen fixen Kalenderdaten als Fristen für Digitalisierungsmaßnahmen nach § 29 Abs. 1 MsbG übernommen werden. Die Direktvermarktungspflicht sollte stattdessen dann greifen, wenn jene Digitalisierungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen wurden. Außerdem eine Aufnahme von „Interoperabilität zwischen Netzen und Erzeugungsanlagen“ als zusätzlich technische Mindestanforderung nach § 19 Abs. 3 EnWG, weil auch dies eine Voraussetzung für systemdienliche Direktvermarktung ist.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/7867 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Zuständiges Ministerium: BMWE [alle RV hierzu]

2. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 470/26 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Zuständiges Ministerium: BMWE [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (3)

[EEG 2014](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

[EnWG 2005](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

[MessbG](#) [\[alle RV hierzu\]](#)

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2609300050](#) [\(PDF - 1 Seite\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 03.08.2026 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [\[alle SG dorthin\]](#)